

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau vom 16. Juli 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Januar 2017, folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule in Wittnau beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 (Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

(2) Folgende Gebühren fallen ab dem 1. März 2017 an:

Kernzeitbetreuung:

| | |
|---|---------|
| Monatlicher Elternbeitrag | 26,00 € |
| Monatlicher Elternbeitrag für Geschwisterkinder einer Familie | 14,00 € |

Nachmittagsbetreuung:

| | |
|--------------|---|
| 1 Tag/Woche | 47,50 Euro im Monat bei 11 Monaten inkl. Mittagessen |
| 2 Tage/Woche | 95,00 Euro im Monat bei 11 Monaten inkl. Mittagessen |
| 3 Tage/Woche | 142,50 Euro im Monat bei 11 Monaten inkl. Mittagessen |
| 4 Tage/Woche | 190,00 Euro im Monat bei 11 Monaten inkl. Mittagessen |

Sofern mehrere Kinder von Erziehungsberechtigten die Angebote der Schulbetreuung (Geschwister, Inklusion) gleichzeitig nutzen, gilt folgende Ermäßigung:

2. Kind 80 % Entgelt (Ausnahme Mittagessen, von derzeit 5,00 Euro je Mahlzeit)
3. Kind (und weitere Kinder) entgeltfrei (Ausnahme Mittagessen, von 5,00 Euro Euro)

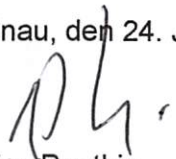
In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.

Bei einer Angleichung der Kosten für das Mittagessen durch den Lieferanten werden die Kosten angeglichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2017 in Kraft

Wittnau, den 24. Januar 2017


Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.